



# Gesellschaftsrecht

*Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler*

*Kommanditgesellschaft*





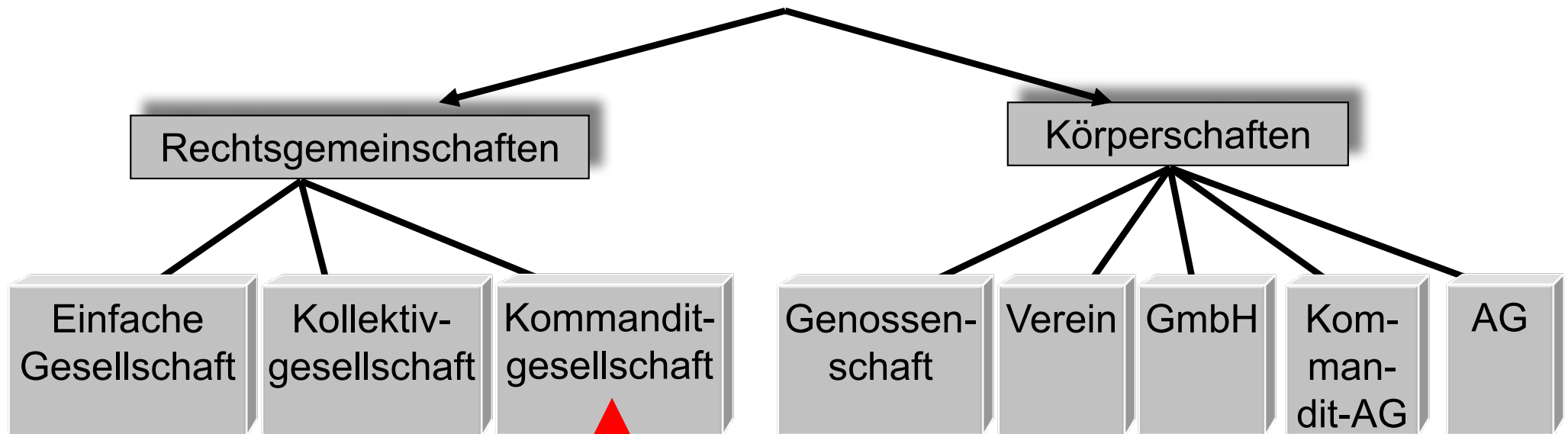
# Inhalt

---

1. Grundlagen
2. Entstehen der Gesellschaft
3. Innenverhältnis
4. Aussenverhältnis
5. Gesellschafterwechsel

# Kommanditgesellschaft

## Gesellschaften



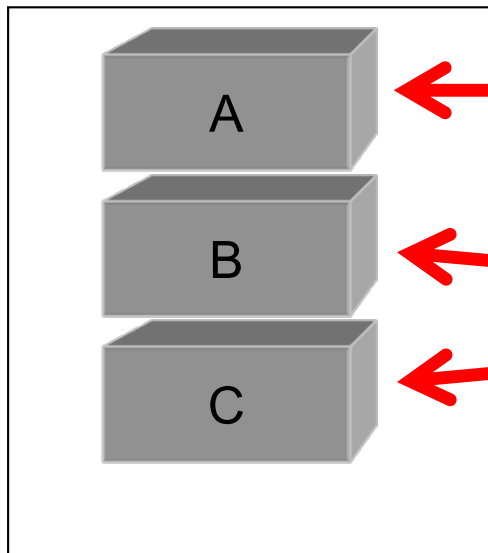
OR 594 ff.

## Grundlagen

- Personenbezogene Gesellschaft
  - Persönliche Verbundenheit
  - Zwei Gesellschaftergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten
  - Daher gleiche Rechte nur innerhalb der Gruppen
  - Komplementäre können nur natürliche Personen sein. Kommanditäre können auch jur. Personen, Handelsgesellschaften und Erbengemeinschaften (str.) sein (OR 594 II).

## Grundlagen

### Die Gesellschaftergruppen



Komplementär  
(haftet persönlich)

Kommanditäre  
(haften beschränkt)

## Grundlagen

### Rechtsgemeinschaft

- Keine jur. Person (so in F), aber verselbstständigte Gesamthandsgemeinschaft (A, D, CH)
- Aber Annäherung an die juristische Person durch OR 602, daher
  - Partei-, Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit
  - Haftung für Delikt (OR 603, 567 III)
  - G'ter kann sich zugunsten Gesellschaft verbürgen (OR 604, 568 III)

## Grundlagen

- Typischerweise (aber nicht zwingend) Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke
- Typischerweise (aber nicht zwingend, vgl. OR 595) kaufm. Gewerbe
- Gesamthandsgemeinschaft zwingend (kein Miteigentum möglich, damit Abweichung vom Recht der einfachen Gesellschaft). Alle G'ter sind am Gesamthandsvermögen beteiligt, also auch die Kommanditäre.

## Grundlagen

### Rechtsgrundlagen

#### ■ Innenverhältnis

- Gesellschaftsvertrag
- OR 598 ff.
- OR 598 II i.V.m. 552 ff. i.V.m. 557 II, 530 ff.

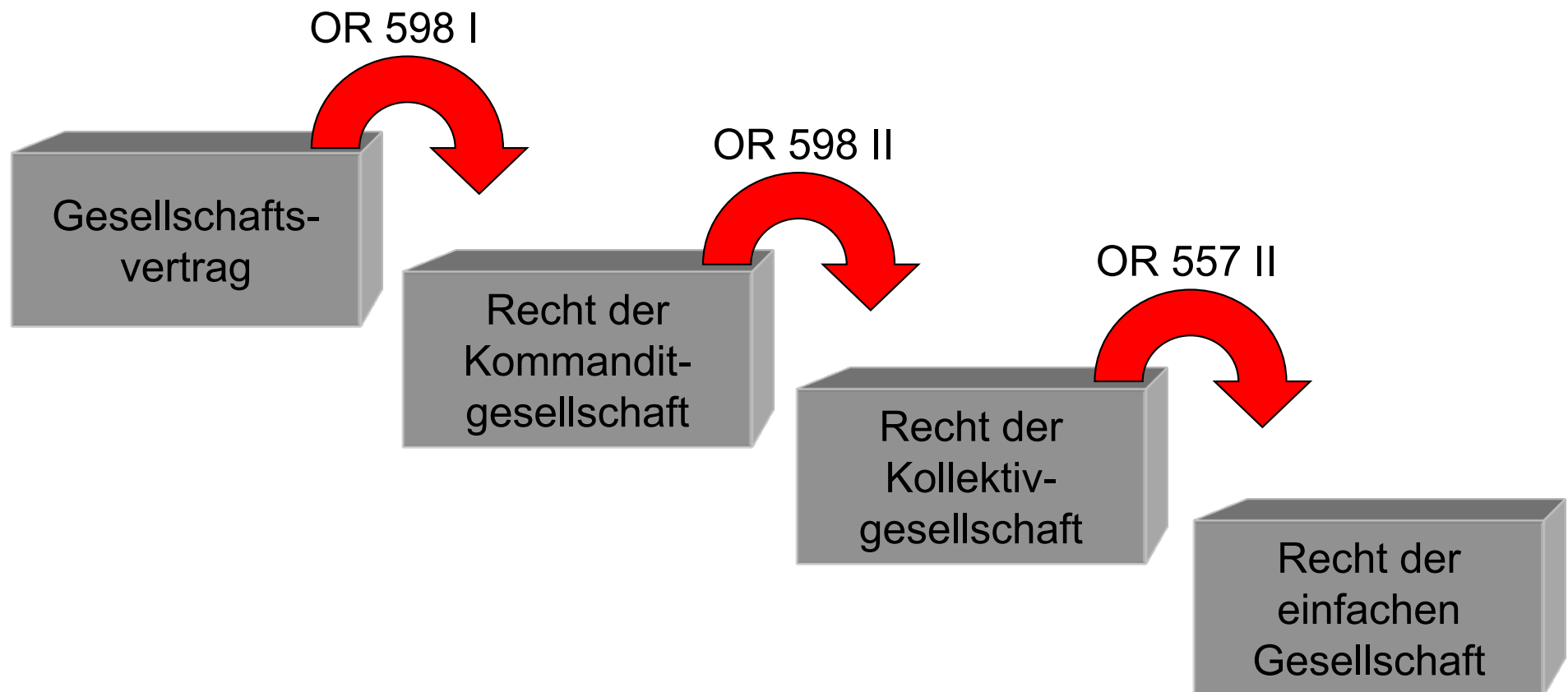
#### ■ Aussenverhältnis

- Gesellschaftsvertrag (soweit Vereinbarung überhaupt zulässig)
- OR 602 ff.
- OR 598 II i.V.m. 562 ff. i.V.m. 557 II, 530 ff.



## Grundlagen

### Rechtsgrundlagen



## Entstehen der Gesellschaft

- Vertrag über eine gemeinsame Zweckverfolgung, den Betrieb eines kaufm. Gewerbes und die Aufteilung in zwei Gesellschaftergruppen. Eintragung in diesem Fall nur deklaratorisch (OR 594 III).
- Betreibt die Gesellschaft kein kaufm. Gewerbe (mehr), ist sie Kommanditgesellschaft, wenn sie ins Handelsregister eingetragen ist. Eintragung in diesem Fall konstitutiv (OR 595).
- Häufig entsteht Kommanditgesellschaft, wenn ein G'ter der Kollektivgesellschaft stirbt, die Erben in die Gesellschaft eintreten, aber nur beschränkt haften wollen.

## Entstehen der Gesellschaft

### Firma und Sitz

- Freie Firmenwahl unter Wahrung der allg. Grundsätze (OR 950).
- Sitz liegt am Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aktivitäten (OR 934 I).
- Sitz wird eingetragen (OR 596 I).

## Innenverhältnis

Einzelfragen, bei denen auf das Recht der einfachen Gesellschaft zurückgegriffen wird

- Beschlüsse (s. OR 534)
- Einsichtsrecht der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Komplementäre (s. OR 541)
- Beiträge der Komplementäre (s. OR 531) (zu den Beiträgen der Kommanditäre siehe die folgende Folie).

## Innenverhältnis

### Kommanditeinlage

- im Innenverhältnis versprochene Summe
- Gläubiger können diese Summe nicht einfordern (OR 610 I).
- Sacheinlagen sind mit Bewertung ins Handelsregister einzutragen (OR 596 III).  
Beachte OR 608 III.

### Kommanditsumme

- reine Rechenziffer für das Aussenverhältnis
- Haftung beschränkt auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme (OR 608)
- für Veränderungen der Summe s. OR 609
- K'einlage und K'summe müssen nicht übereinstimmen, tun es aber im Regelfall.

## Innenverhältnis

### Kommanditeinlage

- im Innenverhältnis versprochene Summe
- Gläubiger können diese Summe nicht einfordern (OR 610 I).
- Sacheinlagen sind mit Bewertung ins Handelsregister einzutragen (OR 596 III).  
Beachte OR 608 III.

### Kommanditsumme

- reine Rechenziffer für das Aussenverhältnis
- Haftung beschränkt auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme (OR 608)
- für Veränderungen der Summe s. OR 609
- K'einlage und K'summe müssen nicht übereinstimmen, tun es aber im Regelfall.

## Innenverhältnis

Die Terminologie des Gesetzes ist unscharf, da OR 601 I und III, die sich auf das Innenverhältnis beziehen, von Kommanditsumme sprechen, obwohl die Kommanditeinlage gemeint ist.

## Innenverhältnis

### Gewinn und Verlust

- des Komplementärs
  - Es gilt die Regelung zur Kollektivgesellschaft (OR 558 - 560).
- des Kommanditärs
  - Gewinnanteil wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt (OR 601 II), bei Streit entscheidet der Richter.
  - Str., ob Kommanditär Anspruch auf Verzinsung seiner Einlage hat (OR 558 II). Arg. pro: Wortlaut von OR 611.



## Innenverhältnis

### Gewinn und Verlust

- Gewinn und Verzinsung wird nur ausbezahlt, wenn Kommanditeinlage nicht durch Verluste gemindert ist (OR 611 I).
- Kommanditär trägt auch Verluste (OR 601).

## Innenverhältnis

### Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung ist nach OR 599, 600 I den Komplementären vorbehalten (aber dispositiv).
- Die Kommanditäre haben Einspracherechte bei aussergewöhnlichen Geschäften (OR 600 II).

## Innenverhältnis

### Geschäftsführung

- Vertraglich können auch dem Kommanditär Geschäftsführungsrechte und –pflichten übertragen werden.
- Denkbar ist auch, dass der Kommanditär ausnahmsweise als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig wird.
- Achtung: Wenn den Kommanditären die Geschäftsführung übertragen wurde, dürfen sie nach aussen nur als Prokuristen oder Bevollmächtigte auftreten (OR 605).

## Innenverhältnis

### Kontrollrecht

- Den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Komplementären steht ein Kontrollrecht nach OR 598 II, 557 II, 541 zu.
- Den Kommanditären steht ein Kontrollrecht nach OR 600 III zu (Abschrift der Erfolgsrechnung und Bilanz verlangbar).

## Innenverhältnis

### Treuepflicht

- Konkurrenzverbot OR 561 gilt für beide Gesellschaftergruppen.
- Gilt auch während der Liquidation.
- Kann auch für die Zeit nach Ausscheiden vereinbart werden (zu beachten sind ZGB 27 II, OR 19, 20; str. ob OR 340a II Anwendung findet. Zu beachten ist auch das Kartellrecht).

## Aussenverhältnis

### Vertretung

- Jeder Komplementär ist einzelvertretungsbefugt (OR 603, 563)
- Vertretungsmacht wird durch OR 563 standardisiert: Sie umfasst alle Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt.
- Einzelne (nicht alle) Komplementäre können von der Vertretung ausgeschlossen werden (OR 603, 555).
- Nach OR 603, 555 kann echte oder unechte Kollektivvertretung vorgesehen werden.

## Aussenverhältnis

### Vertretung

- Alle Abweichungen vom gesetzlichen Regelfall müssen ins Handelsregister eingetragen werden, um gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam zu sein.
- Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung (OR 603, 564 II).
- Erlöschen der Vertretungsmacht richtet sich nach den Regeln der Kollektivgesellschaft.

## Aussenverhältnis

### Vertretung

- Kommanditäre sind nicht vertretungsbefugt.
- Sie können die Gesellschaft nur als Bevollmächtigte oder Prokuristen vertreten (OR 605).



## Aussenverhältnis

### Haftung der Komplementäre

- Wie bei der Kollektivgesellschaft, also primäre Haftung des Gesellschaftsvermögens (OR 568, 604; beachte auch OR 613).
- Subsidiäre persönliche, solidarische, unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung der Gesellschafter (OR 568 I).

## Aussenverhältnis

### Haftung der Kommanditäre

- Wie bei der Kollektivgesellschaft, also primäre Haftung des Gesellschaftsvermögens (OR 610 I, 568 III).
- Subsidiäre persönliche, solidarische Haftung (OR 568 I).
- Aber Haftung beschränkt auf die Kommanditsumme. Haftungsbeschränkung ist nur wirksam, wenn die Summe ins Handelsregister eingetragen ist (OR 608 I).
- Wurde diese Summe in das Gesellschaftsvermögen einbezahlt, haftet der Kommanditär nicht mehr persönlich (OR 610 II).

## Aussenverhältnis

### Haftung der Kommanditäre

- Haftung lebt wieder auf, wenn die eingezahlte Summe zurückbezahlt wurde (OR 610 II).
- Haftungssumme erhöht sich, wenn nach aussen eine höhere Haftungssumme kundgetan wird als im Handelsregister eingetragen wurde (OR 608 II).

## Aussenverhältnis

### Haftung der Kommanditäre

- Kommanditär haftet wie ein Komplementär, wenn:
  - Er für die Gesellschaft Geschäfte abschliesst und nicht nur als Prokurist oder Bevollmächtigter auftritt (OR 605). Beweislast für das Handeln als Prokurist str.: Die ältere Ansicht sieht die Beweislast beim Kommanditär, die Gegenansicht beruft sich auf OR 933.
  - Die Gesellschaft vor der Eintragung ins Handelsregister im Verkehr auftritt (OR 606); str. ob sein Einverständnis notwendig ist. Str. ob er für Delikt haftet.
- Abgeschafft ist die Haftung aus aOR 607, wonach der Kommanditär haftet, wenn sein Name in der Firma genannt ist (1.7.2016).

## Aussenverhältnis

### Haftung

- Neu eintretender Gesellschafter haftet für bestehende Verbindlichkeiten (OR 569 und 612).
- Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet 5 Jahre lang (OR 591).

## Gesellschafterwechsel

Es gelten die Regeln der Kollektivgesellschaft entsprechend für

- Ausscheiden,
- Ausschluss eines Gesellschafters,
- Übertragung der Mitgliedschaft,
- Beitritt,
- Unterbeteiligung.

Allerdings führt der Tod und die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für den Kommanditär nicht zur Auflösung (OR 619 II 2).